

Herzlich willkommen bei den Euro-News des WFEB!

Themen Ausgabe Nr. 17/2010:

21.12.2010

1. Was folgt aus dem EuGH-Urteil zur Versagung der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlicher Lieferung?
2. Umsatzsteuerliche Behandlung von Garantiezusagen eines Autokäufers
3. Abbau von Bürokratie bei grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren in Europa
4. EU-Kommission ebnet Weg für Europäisches Einheitspatent
5. Kommentar zur EU-Bürgerinitiative (EBI)

Was folgt aus dem EuGH-Urteil zur Versagung der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlicher Lieferung?

Nach diesem Urteil des EuGH vom 07. Dezember 2010 ([C 285/09](#)) ist es künftig möglich, dass der Ausgangsmitgliedstaat einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Mehrwertsteuerbefreiung für diesen Umsatz versagen kann (nach Art. 28 c Teil A Buchst. a der Sechsten Richtlinie [77/388/EWG](#)),



© Aintschie-Fotolia.com

wenn der Lieferant vorsätzlich an der Hinterziehung der Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland beteiligt war ([der WFEB berichtete](#)).

Der WFEB hat sich nun damit beschäftigt, an welchen Stellen sich im Anschluss an dieses Urteil Reaktion abzeichnen können.

Auf Anfrage nach einer offiziellen Stellungnahme der Finanzverwaltung, wurde darauf verwiesen, dass dieses Urteil auf die Agenda einer Sitzung der Landesfinanzministerien und des Bundesministeriums der Finanzen im Februar 2011 gesetzt wurde. Dort wird darüber beraten werden, welche Konsequenzen aus der EuGH-Rechtsprechung zu ziehen sind. Möglicherweise werden dann auch punktuelle Änderungen des [BMF-Schreibens vom 05. Mai 2010](#) notwendig.

Mit einer offiziellen Stellungnahme der Finanzverwaltung sei frühestens im März oder April 2011 zu rechnen, da man die Nachfolgeentscheidung des

BGH in dem an den EuGH verwiesenen Fall ([AZ 1 StR 41/09](#)) abwarten wolle.

Auf die Anfrage des WFEB, wann mit dieser Entscheidung zu rechnen sei, teilte die zuständige wissenschaftliche Abteilung des 1. Strafsenats beim BGH mit, dass Ende Januar bzw. Anfang Februar 2011 in der Sache entschieden werden könne, aber man wolle ggf. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in einem ähnlich gelagerten Fall zum Thema innergemeinschaftliche Lieferung ([AZ 2 BvR 542/09](#)) abwarten. Hierbei handelt es sich um eine Verfassungsbeschwerde zur Strafsache ([AZ 1 StR 354/08](#)).

Auf Nachfrage beim Bundesverfassungsgericht wurde dem Verband mitgeteilt, dass eigentlich schon Ende 2010 in dieser Sache entschieden werden sollte, bisher aber noch kein Termin feststehe. Mitte Januar 2011 solle man in dieser Sache erneut nachfragen, so die Auskunft.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Reaktionen der betroffenen Institutionen zeigen, dass man hier keine „Schnellschüsse“ wagen will. Die EuGH-Entscheidung eröffnet den Mitgliedsstaaten zwar Spielräume zur Versagung der Mehrwertsteuerbefreiung, diese können aber durch nationalstaatliche Rechtsprechung, im deutschen Fall durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, eingeschränkt werden. Dies kann z.B. durch Auslegungsregeln erfolgen, welche vorschreiben, unter welchen Voraussetzungen die Versagung erfolgen kann.

2

Die *Rechtsanwaltsgesellschaft Küffner Maunz Langer Zugmaier* aus München hat sich mit dem EuGH-Urteil zur Versagung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen kritisch auseinandergesetzt.

Die Rechtsexperten bewerten das Urteil so, dass der EuGH dadurch, dass er der Verweigerung der Steuerbefreiung eine abschreckende Wirkung zumisst, der Umsatzsteuer einen „Sanktionscharakter“ verleiht. Dies widerspreche dem Wesen der Umsatzsteuer.

Darüber hinaus befürchten die Juristen, dass die Finanzverwaltung dieses Urteil des EuGH zum Anlass nehmen wird, noch häufiger als bisher aufgrund vermeintlich vorsätzlichen Handelns liefernder Unternehmer die Umsatzsteuerbefreiung zu versagen.

Gleichzeitig betonen sie jedoch, dass es im dem EuGH vorgelegten Fall keine Zweifel an einem vorsätzlichen Handeln des Unternehmers gab, eine Hinterziehung der Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland zu ermöglichen.

Die Ausführungen der Fachanwälte finden Sie [hier](#) im Newsletter der Kanzlei.

Der WFEB wird auf seiner Homepage (www.wfeb.de) weiter über Entwicklungen und Neuigkeiten im Zusammenhang mit diesem EuGH-Urteil berichten.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Garantiezusagen eines Autoverkäufers

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 15. Dezember 2010 zum Urteil des BFH (XI R 49/07) zur umsatzsteuerlichen Behandlung einer Garantiezusage eines Autohändlers Stellung genommen.

Der WFEB berichtete bereits im Rahmen der [Euro-News Nr. 10](#) über die verschiedenen Garantiemodelle im Kfz-Handel.

Der BFH entschied am 10. Februar 2010, dass die Garantiezusage eines Autohändlers, die es dem Käufer gegen Entgelt freistellt einen Reparaturanspruch gegenüber dem Verkäufer oder einen Reparaturkostenersatzanspruch gegenüber einem Versicherer geltend zu machen, steuerpflichtig ist.

Die Garantiezusage des Autohändlers, die beim Verkauf des Kfz gegen ein gesondert vereinbartes Entgelt angeboten wird, stellt keine unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung dar, sondern ist als selbständige Leistung des Händlers aufzufassen.

Die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Leistung hängt maßgeblich von der Ausgestaltung der Garantiebedingungen ab. Deshalb gilt es, laut dem BFH, folgendes zu unterscheiden:

1.) Verschaffung von Versicherungsschutz

In diesem Fall müssen die Ansprüche aus der Händlergarantie vom Käufer immer und nicht nur bei einer Reparatur durch eine Fremdwerkstatt „ausschließlich und unmittelbar“ gegenüber der Versicherungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Hier erbringt der Autohändler eine steuerfreie Leistung (§ 4 Nr. 10 Buchst. b UStG), da er dem Käufer Versicherungsschutz beschafft.

Beseitigt der Händler den Schaden am Kfz des Käufers so stellt dies eine steuerpflichtige Leistung dar. Wird das Kfz zur Schadensbehebung im Rahmen der Garantie an eine Drittwerkstatt übermittelt, liegt ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen dieser Werkstatt und dem Käufer vor. Dies gilt auch bei unmittelbarer Zahlung der Reparaturkosten durch die Versicherung an die Werkstatt.

2.) Wahlrecht zwischen Reparaturanspruch und Reparaturkostenerersatzanspruch

Hierbei handelt es sich um eine Garantiezusage, nach der dem Käufer eines Kfz (Garantienehmer) ein Wahlrecht eingeräumt wird („Kombinationsmodell“). Es wird ihm freigestellt, im Schadensfall entweder die Reparatur durch seinen Händler durchführen zu lassen (Reparaturanspruch) oder den durch den Händler darüber hinaus verschafften Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen und die Reparatur durch einen anderen Vertragshändler ausführen zu lassen (Reparaturkostenerersatzanspruch).

4

Dies stellt dann eine einheitliche sonstige Leistung eigener Art (§ 3 Abs. 9 UStG) und nicht zwei selbständige Leistungen dar.

Diese sonstige Leistung eigener Art ist entgegen der früheren Rechtsprechung nicht nach § 4 Nummer 8 Buchstabe g UStG und/oder nach § 4 Nr. 10 Buchstabe b UStG steuerfrei, sondern umsatzsteuerpflichtig.

Entscheidend sei hier die Sicht des Durchschnittsverbrauchers. Für ihn sei diese Leistung nicht durch die gemäß dem UStG steuerfreie Verschaffung von Versicherungsschutz, sondern durch das Versprechen der Einstandspflicht des Händlers (Garantie) geprägt.

Darüber hinaus hat der EuGH entschieden, dass der gemeinschaftsrechtliche Begriff der „Übernahme von Verbindlichkeiten“ dahin auszulegen sei, dass er andere als Geldverbindlichkeiten, wie z.B. die Verpflichtung, eine Immobilie zu renovieren, vom Anwendungsbereich der Bestimmung zur Steuerbefreiung ausschließe. Entsprechendes gilt somit für die Verpflichtung eines Autoverkäufers zur Durchführung einer Reparatur.

Beseitigt der Händler den Schaden am Kfz selbstständig, kommt er damit seiner Garantieverpflichtung gegenüber dem Käufer des Kfz nach. Eine weitere Leistung gegenüber dem Käufer (Garantienehmer) liegt hier nicht vor. Der Vorsteuerabzug aus den Eingangsumsätzen, die für derartige Reparaturen verwendet werden z.B. die Kosten für Ersatzteile, ist hierbei nach § 15 Absatz 1 UStG beim Händler nicht ausgeschlossen.

Abbau von Bürokratie bei grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren in Europa



©Jürgen PrieweFotolia.com

Die EU-Kommission unterbreitete am 14. Dezember 2010 Vorschläge zur Reform der Verordnung „Brüssel I“. Diese ist Grundlage für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten. Sie bestimmt u.a., welches Gericht in grenzüberschreitenden Rechtssachen zuständig ist.

Kern der geplanten Reform ist die Abschaffung des sogenannten „Exequaturverfahrens“. Nach den bisher geltenden Vorschriften ist eine in einem Mitgliedsstaat ergangene gerichtliche Entscheidung nicht automatisch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat rechtskräftig. Sie muss zunächst bestätigt und anschließend von einem Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat für vollstreckbar erklärt werden. Diesen Vorgang bezeichnet man als „Exequaturverfahren“.

Dieses Verfahren hält die EU-Kommission für nicht mehr zeitgemäß. Nach dem Reformvorschlag sollen gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die von einem Gericht in einem EU-Mitgliedsstaat erlassen wurden, automatische in der gesamten EU vollstreckbar sein.

Der Verbraucherschutz ist ein weiterer Bestandteil der Reformpläne. Künftig sollen, unabhängig vom Mitgliedsstaat, vor allem in Streitsachen zwischen einem Verbraucher mit Wohnsitz in der EU und einem außerhalb der EU ansässigen Unternehmen, die Gerichte des Staates zuständig sein, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Häufig einigen sich Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen darauf, dass alle Rechtsstreitigkeiten vor einem bestimmten Gericht behandelt werden sollen (Gerichtsstandvereinbarung).

Dennoch kommt es nicht selten dazu, dass solche Vereinbarungen im Streitfall angefochten werden, um die Beilegung eines Rechtsstreits zu verzögern. Solchen missbräuchlichen Taktiken soll nun ein Riegel vorge-schoben werden. Die Kommission schlägt vor, dass das in der Gerichts-standvereinbarung bestimmte Gericht als erstes über die Gültigkeit der Vereinbarung entscheidet.

Auch für die Schiedsgerichtsbarkeit schlägt die Kommission Änderungen vor. So soll Unternehmen künftig die Sicherheit gegeben werden, dass die Wahl des Schiedsgerichtsverfahrens vor Klagemissbrauch schützt. Häufig wird von manchen Unternehmen versucht, getroffene Schiedsvereinbarungen zu umgehen, um anschließend klagen zu können.

Diese Vorschläge dienen zum einem dem Bürokratieabbau und der Kos-teneinsparung. Zum anderen soll dadurch der europäische Binnenmarkt gestärkt und die Rechtssicherheit ausgebaut werden. Besonders durch die Abschaffung des „Exequaturverfahrens“ soll eine „(...) abschreckende Hürde für grenzüberschreitende Geschäftsaktivitäten in Europa (...)“ be-seitigt werden, so Viviane Reding, Vizepräsidentin der Kommission und Kommissarin für Justiz.

EU-Kommission ebnet Weg für Europäisches Einheitspatent

Die Europäische Kommission unterbreitete am 14. Dezember 2010 einen Vorschlag zur verstärkten Zusammenarbeit für Schaffung eines einheitli-chen Patentschutzes in der EU.

Das derzeitige Patentsystem in Europa ist, besonders im Hinblick auf die Übersetzungserfordernisse, sehr kostenintensiv und komplex.

Das Europäische Patentamt (EPA) prüft die Patentanmeldungen und erteilt ein europäisches Patent, wenn die entsprechenden Voraussetzungen er-füllt sind. Damit ein erteiltes Patent jedoch in einem Mitgliedstaat wirksam wird, muss der Erfinder in jedem einzelnen Land, für das er den Patent-schutz wünscht, eine nationale Validierung beantragen.

Dieses Verfahren ist mit zusätzlichen Übersetzungs- und Verwaltungskos-ten verbunden. Nach Angaben der Kommission kann ein in nur 13 Ländern validiertes europäisches Patent bis zu 18 000 Euro kosten, wovon allein fast 10 000 Euro auf Übersetzungskosten entfallen. Im Vergleich dazu be-tragen die Kosten für ein Patent in den USA nur ca. 1850 Euro.

Diese enormen Kosten sind der Grund dafür, warum die meisten Erfinder

ihre Erfindung nur in sehr wenigen Mitgliedstaaten patentieren. Nach Ansicht der Kommission hemmt diese Situation Forschung, Entwicklung sowie Innovation und untergräbt die europäische Wettbewerbsfähigkeit.

Über die Einführung eines einheitlichen EU-Patents wird zwar seit über zehn Jahren beraten, bislang konnte im Rat aber in der Frage der Sprachenregelung keine Einigung erzielt werden.

Die Kommission schlägt deshalb nun vor, dass einigen Mitgliedstaaten erlaubt wird, bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes unverzüglich voranzuschreiten, während sich andere Länder der Initiative später noch anschließen können.

Für das Problem der Sprachenregelung sieht der Vorschlag der Kommission vor, dass das einheitliche Patent in einer der bestehenden Amtssprachen des EPA (Englisch, Französisch, Deutsch) ausgefertigt wird. EU-Patentanmelder können die Patente auch in einer anderen Amtssprache der EU einreichen. Die Kosten für die Übersetzung sind erstattungsfähig.

Der nun vorgelegte Beschluss zu einem einheitlichen Patentschutz in der EU muss vom EU-Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden und bedarf zudem der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Kommission wird dann 2011 detaillierte Vorschläge für eine verstärkte Zusammenarbeit beim einheitlichen Patentschutz und für die anfallenden Übersetzungsanforderungen unterbreiten.

Kommentar zur EU-Bürgerinitiative (EBI)

Nachdem das Europäische Parlament in der Abstimmung vom 15. Dezember 2010 grünes Licht für eine europäische Bürgerinitiative gegeben hat, wird es nun voraussichtlich 2012 möglich sein, eine solche Initiative zu starten.

Zu den Rahmenbedingungen der EU-Bürgerinitiative (Unterschriftenanzahl, Gültigkeitsprüfung etc.) hat der WFEB eine kurze Zusammenfassung mit Kommentar erstellt. Den Artikel finden Sie [hier](#).

Das WFEB-Team wünscht Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2011!